

Vollversammlung am 15.05.2024

Antrag auf

Änderung der Berufsordnung der Tierärzte in Bayern (BOT)

Die Bayerische Landestierärztekammer erlässt aufgrund von Art. 20, 51 Abs. 1 HKaG mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom ..., Az. ..., folgende Satzung:

§ 1

Die Berufsordnung für die Tierärzte in Bayern vom 27. Juni 1986 (DTBl. 1986, S. 867 ff.), zuletzt geändert am 04. Dezember 2023 (DTBl. 2024, 72 (1) S. 2), wird wie folgt geändert:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
¹Auf Antrag kann ein Tierarzt aus schwerwiegenden Gründen vom Notfalldienst befristet jeweils bis zu zwei Jahren ganz, teilweise oder vorübergehend befreit werden, wenn seine Arbeitskraft erheblich eingeschränkt ist. ²Dies gilt insbesondere bei
 - a) nachgewiesener schwerer Krankheit oder schwerer körperlicher Behinderung,
 - b) besonders belastenden familiären Pflichten, insbesondere der Pflege eines pflegebedürftigen Angehörigen,
 - c) für Tierärztinnen während ihrer Schwangerschaft und bis zu 12 Monate nach der Entbindung sowie für weitere 24 Monate, soweit nicht der andere Elternteil die Versorgung des Kindes während des Notdienstes gewährleistet oder
 - d) Teilnahme an einem klinischen Bereitschaftsdienst mit Notfallversorgung.³Die Einschränkung der Arbeitskraft muss sich in einem nennenswerten Umfang auf die tierärztliche Tätigkeit nachteilig auswirken. ⁴Dies muss durch den Antragsteller in geeigneter Form nachgewiesen werden. ⁵Ein schwerwiegender Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn der Antragsteller die Praxistätigkeit unvermindert fortführt.“
- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
„(4)¹Der Antrag ist zu begründen und mit entsprechenden Nachweisen zu versehen. ²Der Antrag ist über den Tierärztlichen Bezirksverband, dessen Mitglied der Antragsteller ist, an die Kammer zu stellen. ³Diese entscheidet nach Anhörung des Tierärztlichen Bezirksverbandes.“
- c) Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird zu Abs. 6.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 7.
- f) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 8 eingefügt:
„(8) ¹Die Verpflichtung zur Teilnahme am Tierärztlichen Notfalldienst nach Abs. 2 endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. ²Die Teilnahme am Tierärztlichen Notfalldienst ist auch über diesen Zeitpunkt hinaus freiwillig möglich.“

§ 2

Diese Änderungen der Geschäftsordnung der Bayerischen Landestierärztekammer treten am 01. Juni 2024 in Kraft.

Begründung inkl. Verhältnismäßigkeitsprüfung:

1. Inhalt

Die Änderungen betreffen die Antragstellung und die Befreiung aus dem Tierärztlichen Notfalldienst. Hintergrund der Änderungen sind vermehrte Antragstellungen auf Befreiung aus dem tierärztlichen Pflichtnotdienst. Insbesondere werden häufig Anträge ohne ausreichende Begründung gestellt oder Atteste zur Befreiung vorgelegt, die nicht den Anforderungen an ärztliche Bescheinigungen entsprechen.

Bei der Sicherstellung eines ausreichenden Notdienstes handelt es sich um eine gemeinsame Aufgabe der niedergelassenen Tierärzte, die nur erfüllt werden kann, wenn alle niedergelassenen Tierärzte unabhängig von individuellen Besonderheiten und ohne Bevorzugung oder Benachteiligung einzelner Personen oder Gruppen gleichmäßig herangezogen werden. Für eine Befreiung vom tierärztlichen

Notdienst ist daher das Vorliegen schwerwiegender Gründe erforderlich, da jedes Ausscheiden eines Tierarztes aus der Pflichtengemeinschaft des tierärztlichen Notfalldienstes zu Lasten der im System verbleibenden Tierärzte erfolgt. Die Konkretisierung der Gründe, die eine Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst rechtfertigen, soll darlegen, in welchen Fällen eine Befreiung tatsächlich in Betracht kommt. Verdeutlicht werden soll außerdem, dass es sich um einen schwerwiegenden Grund handeln muss und ein schwerwiegender Grund in der Regel nicht vorliegen kann, wenn der Antragsteller die gewöhnliche Praxistätigkeit außerhalb des Notfalldienstes ohne Einschränkungen fortführt. Die Befristung der Befreiung auf bis zu zwei Jahren soll eine nochmalige Überprüfung des schwerwiegenden Grundes in der Zukunft ermöglichen. Dies insbesondere deshalb, da sich die Schwere des Grundes über einen gewissen Zeitraum hinweg verändern kann und eine nochmalige Überprüfung der Situation bei unbefristeter Befreiung u. U. nur mit erheblichem Aufwand möglich ist.

2. Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958 gemäß Art. 2 Abs. 5 HKaG:

Änderungen der Berufsordnung sind grundsätzlich geeignet, die Ausübung des Berufes zu beschränken und lösen daher die Notwendigkeit einer Verhältnismäßigkeitsprüfung nach den Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/985 aus.

Durch die geplante Änderung wird die Ausübung des tierärztlichen Berufes aus Sicht der Bayerischen Landestierärztekammer nicht unverhältnismäßig beschränkt.

Die Regelung verfolgt den legitimen Zweck, die Anforderungen an eine Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst näher zu definieren, den tierärztlichen Notdienst zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung aufrecht zu erhalten und die im Notdienst verbleibenden Tierärzte als Leistungsträger vor einer Ungleichbehandlung zu schützen.

Die Regelung ist hierfür geeignet, da durch sie ein Missbrauch der Befreiungsmöglichkeit vorgebeugt werden kann. Die Regelung ist hierfür auch erforderlich, da es keine gleich geeignete Möglichkeit gibt, die weniger intensiv in die Rechte der Betroffenen eingreift.

Insbesondere ist die Regelung auch angemessen, da der verfolgte Zweck und der damit verbundene Nutzen die Beeinträchtigungen und Nachteile, die sich für den Antragsteller ergeben, rechtfertigt. Denn der Tierarzt ist nach der Berufsordnung als berufener Schützer der Tiere in Notfällen zur Hilfeleistung verpflichtet. Dies verdeutlicht, dass an eine Befreiung vom tierärztlichen Notfalldienst hohe Anforderungen zu stellen sind. Selbst über das übliche Maß hinausgehende Unannehmlichkeiten und Erschwernisse, die mit der Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst verbunden sind, sind hinzunehmen und führen daher nicht zu einem unzulässigen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 Grundgesetz. Es handelt sich bei der Regelung um keine neue Pflicht und keine nachträgliche Erweiterung des Pflichtenkreises, vielmehr um eine Konkretisierung, die die Entscheidung über eine Befreiung aus dem tierärztlichen Notfalldienst erleichtern und die Anforderungen an eine Befreiung konkretisieren soll.

Nach Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung stellen sich die Änderungen folglich als verhältnismäßig dar.

Abstimmung:

Soll die Berufsordnung in der vorliegenden Fassung erlassen werden?